

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Durchführung von Sanitätsdiensten (AGB)

§ 1 Leistungsumfang

- a.) Leistungserbringer ist:
MSO – Medizinische Service Organisation
Inhaber: Maurice Bembenek
Karl-Rose-Weg 12 in 59494 Soest
im nachfolgenden Abschnitten **MSO** genannt.
- b.) Die Sanitätsdienstliche Betreuung durch MSO umfasst die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen der Ersten Hilfe und allgemeine zumutbare Betreuungsmaßnahmen erkrankter oder verletzter Personen, soweit nicht anderweitige Absprachen bestehen.
Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang nicht enthalten.
- c.) Die rettungsdienstliche Versorgung wird durch den zuständigen örtlichen Träger des Rettungsdienstes sichergestellt und gewährleistet.
- d.) Die AGV gilt bei allen Verträgen zur Durchführung von Dienstleistungen durch MSO, sofern nicht anders vereinbart.

§ 2 Gefahrenermittlung und Geschäftsgrundlage

- a.) Die Ermittlung der einzusetzenden Einsatzkräfte/Rettungsmittel/Sonstiges erfolgt aufgrund bestehender und zur Berechnung zugelassener Gefahrenanalysen nach dem „Maurer-Schema“. Die Berechnung erfolgt aufgrund zu berücksichtigender Gefahrenfaktoren, wie die zulässige und erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten, die Art der Veranstaltung, Beteiligung prominenter Persönlichkeiten, sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse/Erfahrungswerte für Veranstaltungen dieser Art.
- b.) Die durchgeführte Gefahrenanalyse, sowie die vorgegebenen Angaben der Ordnungsbehörde und des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser AGV. Etwaige Abweichungen und/oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden MSO von seiner Leistungsverpflichtung.

§ 3 Pflichten und Aufgaben

3.1 Für den Veranstalter

- a.) Zur Sicherstellung der Einsatzplanung, sowie der Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2 Teil a.) und b.) dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, die benötigten Informationen rechtzeitig, jedoch spätestens „fünf Tage“ vor Beginn der Veranstaltung, MSO bekannt zu geben. Folgende Informationen sind hier zu benennen:
 - die genaue Art und Dauer der Veranstaltung;
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten auf der die Veranstaltung stattfinden soll;
 - die für die Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl;
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende Vorkommnisse zu schließen ist;
 - den genauen Zeitplan und Programmablauf
 - den Namen und die Erreichbarkeit des verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die eingesetzten Einsatzkräfte und Führungspersonal von MSO.
- b.) Darüber hinaus soll der Veranstalter die notwendigen Informationen über die Sicherheitsstandards während der Veranstaltung, sowie geplante Sperrzonen, Flucht- und Rettungswege, falls vorhanden: Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen bereitstellen.
- c.) Der Veranstalter ist verpflichtet entstandene oder zu erwartende Veränderungen während der Veranstaltung, wie in 3.1 a.) und b.) genannt unverzüglich den MSO-Einsatzkräften mitzuteilen.
- d.) Bei wesentlichen Veränderungen ist MSO berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder Nachforderung von Personal, Material/Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- e.) Bei Absagen durch den Auftraggeber, weniger als drei Tage vor der Veranstaltung, behält sich MSO vor die Gesamtkosten von bis zu 100% in Rechnung zu stellen.

3.2 Für das Unternehmen MSO

- a.) Aufgrund der ermittelten Gefahrenanalyse wie in § 2 beschrieben, stellt MSO das erforderliche Sanitätspersonal verschiedenster Qualifikationen, mit der notwendigen Ausstattung und Ausrüstung und ggf. Führungskräfte entsprechend § 1 zur Verfügung.
- b.) MSO verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der Sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.

- c.) Unabhängig von Anzahl der gestellten Einsatzkräfte zur Durchführung des Sanitätsdienstes stellt MSO immer einen Ansprechpartner (Einsatzleiter) für die Veranstaltung, welcher für die Dauer des Sanitätsdienstes ständig erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den Inhaber von MSO jederzeit telefonisch zu erreichen, sollte dies in dringenden Fällen erforderlich sein.
- d.) Sämtliche Belange außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes trägt das Unternehmen MSO keine Verantwortung, die da wären:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - die Zugangsregelung und Zugangskontrolle;
 - alle Maßnahmen zum Brandschutz;
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und MSO rechtzeitig bekannt gegeben wurden (siehe §3.1a).

§ 4 Haftung

- a.) MSO haftet dem Veranstalter sowie Dritten nur für Schäden, die durch die eingesetzten Einsatzkräfte von MSO in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht werden, sofern die Schäden nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen.
- b.) MSO haftet jedoch nicht für Schäden, die aufgrund medizinischer/sanitätsdienstlicher Unterversorgung, sofern diese darauf beruhen falsche oder unvollständige Angaben nach § 3.1 wissentlich oder unwissentlich gemacht worden sind. In diesem Falle stellt der Veranstalter der MSO auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei. Der Haftungsausschluss gilt nur insofern, wie dieser gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Kosten und Vergütung

- a.) Zur Durchführung des Sanitätsdienstes werden dem Veranstalter Kosten des benötigten Personals, Materialkosten, sowie ggf. Kosten für Einsatzfahrzeuge und ggf. Fahrtkosten bei weiten Anfahrtswegen zum Veranstaltungsort. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist die tatsächliche Dauer und Aufwand zur Durchführung des Sanitätsdienstes. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet MSO jede weitere halbe Stunde gemäß Preisabsprache.
MSO ist aufgrund Kleinunternehmerregelung von der Ausweisungspflicht der Umsatzsteuer befreit. Sollte sich die Einschätzung der Finanzverwaltung ändern, so behält sich MSO vor die gesetzliche Umsatzsteuer in der Vergangenheit und für die Zukunft zu erheben.
- b.) Die Kosten für die Durchführung des Sanitätsdienstes beziehen sich auf das zuvor erstellte Angebot. Die Absprache muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, dies ist auch telefonisch möglich. Die Zahlung hat fristgerecht innerhalb von zehn Werktagen ohne Abzug zu erfolgen. Die Zahlung erfolgt soweit nicht anders vereinbart nach Anzahl der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden.
- c.) Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Materialverbrauch (z.B. Sportveranstaltungen), wird ein anderer Satz für Materialkosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Sonstiges

- a.) Die oben genannten Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätsdienstes vollständig wieder. Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- b.) Sollten sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung vorlagen, seit dem Abschluss so wesentlich verändert haben, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen unzumutbar ist, kann MSO von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Diese Entscheidung wird dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- a.) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGV aus irgendeinem Grunde unwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
- b.) Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine des gesetzlichen Anforderungen und erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
- c.) Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarung zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.
- d.) Im Übrigen gelten neben dieser Vereinbarung die üblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Handel & Dienstleistungen.
- e.) Die Parteien vereinbaren, dass für den vorliegenden Vertrag Soest/Westf. Gerichtsstand sein soll.